

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 8.

Kiel, den 14. April

1921.

Inhalt: 53. Die evangelischen Forderungen zur Schulfrage. — 54. Ersatzwahl von Mitgliedern des Gesamtsynodalausschusses. — 55. Kurze Inhaltsangabe bei längeren Schriftstücken. — 56. Arbeit am Karfreitag. — 57. Himmelfahrtskollekte. — 58. Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission. — 59. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund. — 60. Auslosung von Rentenbriefen. — 61. Handbuch für Denkmalpflege. — 62. Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. — Personalien. Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 53. Die evangelischen Forderungen zur Schulfrage.

Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses
am 10. Februar 1921.

Das kommende Reichsschulgesetz gibt dem Kirchenausschuß Veranlassung, folgendes zu erklären:

I.

Die öffentlichen Schulen sind Einrichtungen des Staates und stehen unter seiner Leitung und Aufsicht. Wir fordern solche Schulen, in denen die christliche Charakterbildung Grundlage und Ziel der gesamten Erziehung ist, und daher für evangelische Kinder evangelische Schulen.

Von den durch die Reichsverfassung ermöglichten Schularbeiten kommt die religionslose weltliche Schule für alle diejenigen nicht in Frage, die der Religion, insbesondere dem evangelischen Christentum doch mindestens Bildungs- und Erziehungswert beimessen und nicht wollen, daß die Kinder durch die Schule gehen, ohne in der Schule selber von Gott und Christus zu hören.

Ausgegeben Kiel, den 20. April 1921.

Die Simultanschule, wie sie auf Grund der Reichsverfassung zur Einführung kommen soll, neuerdings in nicht zutreffender Weise als Gemeinschaftsschule bezeichnet, steht sowohl in unterschiedlicher als erzieherischer Hinsicht hinter der evangelischen Schule zurück. Sie hat einerseits nicht die Vorzüge, die man ihr zuschreibt. Sie bietet, wie schon die Erfahrung mit der alten Simultanschule beweist, keine Bürgschaft dafür, daß sie den religiösen Frieden fördert; sie ist auch nicht imstande, die bis ins Innerste und Tiefste reichenden Unterschiede in den letzten religiösen Überzeugungen und Grundsätzen zu überbrücken und dadurch eine innerlich begründete „Einheitskultur“ zu ermöglichen. Andererseits sind ihre Mängel unbestreitbar. Der Unterricht, insbesondere in Geschichte und Deutsch, ist in Gefahr, farblos zu werden, schon weil die Anschauungen Andersdenkender nicht verletzt werden sollen. Der Religionsunterricht, wiewohl ein ordentliches Lehrfach, wird tatsächlich zu einem Nebenfach ohne bestimmenden Einfluß auf den Geist der Schule. Insgesamt fehlt der Simultanschule die einheitliche und geschlossene Glaubens-, Welt- und Lebensanschauung, die für die Erziehung so außerordentlich wichtig ist.

Darum treten wir mit Nachdruck für die Erhaltung der evangelischen Schule ein und fordern die Glaubensgenossen zu gleicher Stellungnahme auf. Schon das ist bedeutsam, daß Schüler und Lehrer demselben Bekenntnis angehören. Noch wichtiger ist es, daß die evangelisch-protestantische Welt- und Lebensauffassung das ganze Schulleben bestimmt und auch in den Lehrbüchern zum Ausdruck kommt. Auch bietet die evangelische Schule die Gewähr, daß evangelische Eltern nicht gezwungen sind, ihre Kinder andersgläubigen oder gar den Glauben des Elternhauses bekämpfenden Erziehern und Lehrern anzuvertrauen.

II.

Vom Reichsschulgesetz erwarten wir, daß es dem Willen der Erziehungsberechtigten vollauf Rechnung trägt und nicht zuläßt, daß die evangelische Schule durch hemmende Bestimmungen und Maßnahmen irgendwelcher Art zur untergeordneten Nebenschule herabgedrückt oder gar tatsächlich unmöglich gemacht wird. Wir sehen gerade in der vollen Entfaltungsfreiheit, die den durch die Reichsverfassung ermöglichten Schularten verstattet wird, das beste Mittel, erbitterte Schulkämpfe, soweit das überhaupt möglich ist, zu verhüten und im freien Wettbewerb jede Schule zeigen zu lassen, was sie zu leisten vermag.

Im einzelnen verlangen wir,

1. was die Abstimmung über die Schularten betrifft:

- a) daß, wo eine bestimmte Schulart von lange her eingebürgert ist, dieselbe ohne weiteres fortbesteht, wenn nicht eine nennenswerte Zahl von Erziehungsberechtigten den Antrag auf eine andere Schulart stellt;
- b) daß das Stimmrecht der Erziehungsberechtigten in bestehender Ehe beiden Eltern zuerkannt wird, und zwar nicht bloß denjenigen Vätern und Müttern, die zur Zeit der Abstimmung Kinder in die Volksschule schicken, sondern darüber hinaus wenigstens

- auch allen denjenigen, die Kinder haben, welche innerhalb der folgenden 4 Jahre schulpflichtig werden;
- c) daß die Freiheit der Abstimmung völlig sichergestellt wird;
2. was die Auslegung der Worte „geordneter Schulbetrieb“ in Art. 146 der Reichsverfassung betrifft:
- a) daß schulorganisatorische und schultechnische Gesichtspunkte nicht ohne weiteres dem eigentlichen Bildungs- und Erziehungszweck vorangestellt werden und insbesondere, daß jede Schule als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anerkannt wird, die das allgemein vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen gestattet;
- b) daß die Errichtung von Hilfs- und Förderklassen nicht zum Anlaß genommen wird, um die Bekenntnisschulen unmöglich zu machen;
3. was den Religionsunterricht (Art. 149 der Reichsverfassung) betrifft:
- a) daß die Entscheidung über die Frage, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften erteilt wird, den Religionsgesellschaften zusteht;
- b) daß in Schulen, in denen der Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach bildet, die Schüler an diesem Unterricht teilzunehmen haben, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine ausdrückliche Abmeldung erklären.
4. Privatschulen (Art. 147 der Reichsverfassung), die auf Grund eines unerläßlichen Bedürfnisses einer konfessionellen Minderheit zugelassen sind, sind aus öffentlichen Mitteln angemessen zu unterstützen.
5. Hinsichtlich der Lehrerbildung (Art. 143 der Reichsverfassung) müssen wir, wie dieselbe künftig auch gestaltet werden möge, in jedem Falle entscheidenden Wert darauf legen, daß Lehrer vorhanden sind, die in die evangelisch-protestantische Welt- und Lebensanschauung eingeführt und insbesondere zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts einschließlich Choralgesang und kirchlicher Musik gründlich vorgebildet sind.

III.

Insofern der Gang der Gesetzgebung und die Entwicklung der Schulverhältnisse es notwendig machen, behalten wir uns vor, zu den Fragen weiter Stellung zu nehmen. Dieser Vorbehalt erstreckt sich insbesondere auch auf die höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Moeller.

Kiel, den 12. April 1921.

Vorstehende Erklärung, deren Ausführungen wir in allen Punkten zustimmen, bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. März d. Js. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 456.

D. Dr. Müller.

Nr. 54. Ersatzwahl von Mitgliedern des Gesamtsynodalausschusses.

Kiel, den 12. April 1921.

Nachdem der von der 14. ordentlichen Gesamtsynode zum weltlichen Mitgliede des Gesamtsynodalausschusses gewählte Stadtschulrat D. Wagner in Altona verstorben ist und der von der Synode zum Stellvertreter gewählte Geheime Justizrat Dr. Rendtorff in Kiel mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand und seine starke Inanspruchnahme durch Amtsgeschäfte Bedenken getragen hat, das Amt zu übernehmen, hat gemäß § 94 Absatz 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1895, der Gesamtsynodalausschuß in seiner Sitzung vom 2. März 1921 den Oberlyzealdirektor, Geheimen Studienrat Wagner in Altona zum ordentlichen weltlichen Mitgliede und den Gutsbesitzer Johannsen in Sophienhof bei Preetz zum stellvertretenden weltlichen Mitgliede des Gesamtsynodalausschusses auf die Zeit bis zu der von der nächsten ordentlichen Gesamtsynode vorzunehmenden Neuwahl gewählt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 550/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 55. Kurze Inhaltsangabe bei längeren Schriftstücken.

Abchrift.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
A Nr. 5355.

Berlin W 8, den 10. März 1921.

Auf Wunsch des Preussischen Städtetages bringe ich aus den mit meinem Runderlaß vom 11. Oktober 1897 — B 2347 — mitgeteilten „Grundzügen zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden“ die Bestimmung in Erinnerung, daß zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei allen längeren Schriftstücken (nicht nur bei Berichten an vorgesetzte Behörden) oben links eine kurze stichwortmäßige Angabe des Inhalts anzuführen ist.

Im Auftrage:
gez. Rentwig.

An das Konsistorium in Kiel.

Riel, den 4. April 1921.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Herren Geistlichen und kirchlichen Behörden unseres Aufsichtsbezirks zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Runderlaß vom 11. Oktober 1897 ist in Stück 14 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts für 1897 veröffentlicht worden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 436/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 56. Arbeit am Karfreitag.

Mehrere Anfragen über die Zulässigkeit von Werktagsarbeit am Karfreitag geben mir Veranlassung, die Demobilmachungskommissare und Gewerbeaufsichtsbeamten darauf hinzuweisen, daß auf den Karfreitag die gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe in vollem Umfange Anwendung finden, insoweit der Karfreitag in Preußen als Festtag im Sinne des § 105 a der Gewerbeordnung gilt (Gesetz vom 2. September 1899, Gesesamml. S. 161). Insoweit nicht nach diesem Landesgesetz für vorwiegend katholische Gemeinden besondere Bestimmungen gelten, dürfen also am Karfreitag, wie an jedem anderen Sonn- und Festtage, in den im § 105 b der Gewerbeordnung genannten Gewerbebetrieben nur solche Arbeiten vorgenommen werden, auf die nach § 105 c das Verbot der Sonntagsbeschäftigung keine Anwendung findet, und ferner solche Arbeiten, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 d bis 105 f von den zuständigen Stellen ausdrücklich zugelassen sind. Außerdem können die Demobilmachungskommissare auf Grund der Ziffer VII Abf. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 Ausnahmen von allen Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, also auch von dem Verbot der Sonntagsarbeit zuzulassen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden.

Die Demobilmachungskommissare und die Gewerbeaufsichtsbeamten werden die bei ihnen eingehenden Anträge auf Gestattung von Karfreitagsarbeit in jedem Falle sorgfältig daraufhin zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen zu einer Ausnahmegewilligung vorliegen. Das bei einem Teile der Arbeiterschaft in den letzten beiden Jahren hervorgetretene Bestreben, ohne Rücksicht auf gesetzliche Vorschriften und die auf Beibehaltung der althergebrachten Feiertage gerichteten Wünsche der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, an den in die Woche fallenden gesetzlichen Festtagen wie an gewöhnlichen Werktagen zu arbeiten, vermag für sich allein eine Ausnahmegewilligung nicht ausreichend zu begründen. Wie weit im übrigen das öffentliche Interesse, das auch Rücksichtnahme auf den Arbeitsfrieden und Vermeidung gröblicher Störungen des wirtschaftlichen Lebens erheischt,

die Zulassung von Werktagsarbeit am Karfreitag und eine Ausnahme auf Grund der Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 geboten erscheinen läßt, muß der pflichtmäßigen Prüfung und Entscheidung der örtlich zuständigen Stelle überlassen bleiben.
Berlin, den 11. März 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Kiel, den 11. April 1921.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. H. 72.

D. Dr. Müller.

Nr. 57. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 13. April 1921.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. April 1920 — I. 860 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 65 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage (5. Mai) eine wahlfreie Kirchensammlung für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein abzuhalten ist. Der Betrag der Himmelfahrtsammlung soll für die notleidenden altlutherischen Gemeinden in Preußen, besonders in den abgetretenen und bedrohten Gebieten, Verwendung finden. Die Not ist in vielen dieser Gemeinden sehr groß. Infolge der allgemeinen Teuerung mußten die Gehälter und die Bezüge für Emeriten und Relikten erhöht werden. Die sächlichen Kosten, besonders die Reise- und Reparaturkosten, steigen von Jahr zu Jahr, so daß manche Gemeinden ohne Hilfe von auswärts nicht mehr imstande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 447.

D. Dr. Müller.

Nr. 58. Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 13. April 1921.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46 — bringen wir hiermit die Abhaltung der allgemein verbindlichen Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission am ersten bezw. zweiten Pfingsttage in Erinnerung.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen auch in diesem Jahr aufs wärmste, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 679.

D. Dr. Müller.

Nr. 59. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 14. April 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses ermächtigen wir die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, am 1. Sonntag nach Trinitatis (29. Mai 1921) eine einmalige wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes abzuhalten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 488.

D. Dr. Müller.

Nr. 60. Auslosung von Rentenbriefen.

Kiel, den 1. April 1921.

In unserer Bekanntmachung vom 28. Februar 1921 — R. Ges.- u. B.-Bl. S. 44 ff. — betreffend Auslosung von Schleswig-Holsteinischen Rentenbriefen muß es zufolge Mitteilung der Direktion der Rentenbank bei den rückständigen 4^ooigen Rentenbriefen heißen:

seit 1. Juli 1919 Buchstabe HH Nr. 482 — nicht 432.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 647.

D. Dr. Müller.

Nr. 61. Handbuch für Denmalpflege.

Kiel, den 7. April 1921.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. v. Mts. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50 — weisen wir die Herren Geistlichen, Kirchenältesten und sonst interessierten Gemeindeglieder auf die günstige Gelegenheit hin, das Buch von C. Gurlitt: „Die Pflege der kirchlichen Denkmäler. Ein Handbuch für Geistliche, Gemeinden und Kunstfreunde“ zu dem in obengenannter Bekanntmachung genannten Preise von 10 Mk. auch für sich selbst anzuschaffen. Da es erwünscht ist, das vortreffliche Buch nicht nur im Besitze der Kirchengemeinde, sondern auch persönlich in den Händen der Herren Geistlichen, Kirchenältesten und sonst interessierten Gemeindeglieder zu wissen, empfehlen wir ihnen, von dem billigen Bezuge auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Diejenigen Herren Geistlichen, Kirchenältesten und sonstigen Gemeindeglieder, die die Überweisung des Buches wünschen, ersuchen wir, uns Bestellungen baldmöglichst, spätestens bis zum 25. d. Mts. zukommen zu lassen und gleichzeitig den Preis von 10 Mk. auf unser Konto Nr. 1065 bei der Landesbank zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 400.

D. Dr. Müller.

Nr. 62. Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.

Kiel, den 15. April 1921.

Im Verlage von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen erscheint im 26. Jahrgange die Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. Bezugspreis halbjährlich 10 Mk.; zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Die Zeitschrift ist zurzeit für Gottesdienst und kirchliche Kunst das einzige Fachblatt und erscheint nach wie vor berufen, den Herren Geistlichen, Organisten, Chorleitern, Kirchenvorständen und Freunden weihewoller Gottesdienste ein wertvoller Ratgeber und Anreger zu sein. Wir können die Anschaffung der Zeitschrift, deren Eingehen bei ungenügendem Bezug höchst bedauerlich wäre, warm empfehlen. Gegen die Bestreitung der Kosten aus Mitteln der Kirchenkassen, sofern diese dazu in der Lage sind, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 493/21.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Bergstedt die Pastoren: Weiland in Nustrup bei Gr.-Nustrup, Bachmann in Mübel, Kr. Sonderburg, Arnold in Desby, Amt Hadersleben.
Ersatzmann: Pastor Th. Nielsen in Ries bei Rothkrug;

für das Kompastorat an der St. Johanniskirche auf Föhr (Alfersum) die Pastoren: Weiland in Nustrup, Andresen in Ballum und Jürgensen in Emmerleff.

Ernannt: am 26. März 1921 der Pastor Bendixen, bisher in Sommerstedt, zum 3. Pastor der Kirchengemeinde Segeberg mit dem Amtssitz in Neuengörs.

Erledigte Pfarrstelle.

Groß-Verkenthin, Kreis Herzogtum Lauenburg. Das Grundgehalt regelt sich nach § 1 der Grundsätze für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen. Ortsklasse E. Bewerbungsgesuche sind bis zum 27. April 1921 an den Superintendenten des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzburg einzureichen.